Bekanntmachung

Errichtung und Betrieb einer Flusswasserwärmepumpe in Heidelberg

Auf Veranlassung des Regierungspräsidium Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze erstellt die Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH einen Transformationsplan zur Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien und zur Dekarbonisierung der eigenen Wärmenetze. Als ein Baustein des Transformationsplans ist die Errichtung einer Flusswasserwärmepumpe am Neckar geplant.
   Die aus dem Oberflächenwasser des Neckars gewonnene Wärme soll mittels Wärmepumpen in das Fernwärmenetz der Stadt Heidelberg eingespeist werden. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines Gebäudes für die Flusswasserwärmepumpe am Park in der Vangerowstraße (Iqbal-Ufer / Vangerowstraße / Berliner Straße) sowie eines dazugehörigen flussseitigen Einleit- und Entnahmebauwerks am linken Ufer des Neckars an Flusskilometer ca. 22,9, süd-westlich der Ernst-Walz-Brücke, geplant. Weitere Informationen können den Antragsunterlagen entnommen werden.

   Die Vorhabenträgerin beantragt:

   a. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für einen Zeitraum von 30 Jahren für die Entnahme von bis zu max. 2,0 m³ Wasser pro Sekunde aus dem Neckar zum Zwecke der Wärmeentnahme mittels Wärmepumpe

   b. Die Erteilung einer gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis für einen Zeitraum von 30 Jahren

   - für die Einleitung von bis zu max. 2,0 m³ Wasser pro Sekunde in den Neckar, nachdem diesem Wasser beim Betrieb der Wärmepumpe Wärme entzogen wurde und
   - für die Einleitung von Spülwasser aus Filterspülungen, Kugelreinigungssystem und Molchen der Rohrleitungen beim Betrieb der Wärmepumpe bzw. zur Vermeidung von Ablagerungen im Flusswassersystem der Wärmepumpe.

   c. die baurechtliche Genehmigung der Errichtung des Gebäudes für die Flusswasserwärmepumpe sowie des dazugehörigen Einleit- und Entnahmebauwerks.

Das baurechtliche Verfahren ist Bestandteil dieses wasserrechtlichen Verfahrens.

Die Antragsunterlagen sind wie folgt gegliedert:

1. Wasserrechtlicher Genehmigungsantrag
2. Bauantrag
3. Anlagentechnik
4. Genehmigungsantrag Kreuzung Bundesstraße

2. Die Antragsunterlagen werden auf der **Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe** im Zeitraum vom **16.07.2026 bis 17.08.2026** zugänglich gemacht:

   https://rpk.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/bekanntmachungen-im-ueberblick/

   Die Unterlagen werden auch auf der **Internetseite der Stadt Heidelberg** im Zeitraum vom **16.07.2026 bis 17.08.2026** zugänglich gemacht:

   https://www.heidelberg.de/HD/Rathaus/Bekanntmachungen.html

   Die **Auslegung der Antragsunterlagen in Papierform erfolgt bei der Stadt Heidelberg** und ist während der Öffnungszeiten im Zeitraum vom **16.07.2026 bis 17.08.2026** an der folgenden Adresse zur Einsicht zugänglich:

   Palais Prinz Karl, Am Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, Zimmer 2.07

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, können

   bis einschließlich 31.08.2026

   Einwendungen gegen die Unterlagen erheben oder Stellungnahmen zu den Unterlagen abgeben (Einwendungsfrist). Einwendungen und Stellungnahmen können elektronisch oder schriftlich (mit handschriftlicher Unterschrift und im Original) übermittelt werden. Bei elektronischer Übermittlung müssen die Voraussetzungen des § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewahrt sein. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Die schriftliche Übermittlung der Einwendung oder Stellungnahme erfolgt an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51 – Recht und Verwaltung, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe oder an die Stadt Heidelberg an der o.g. Adresse. Die Einwendung oder Stellungnahme kann dort auch mündlich zur Niederschrift erfolgen. Aus schriftlichen und elektronischen Einwendungen oder Stellungnahmen muss der volle Name und die Anschrift erkennbar sein, damit diese im Verwaltungsverfahren zugeordnet werden können. Die Verfahrensbezeichnung (Errichtung und Betrieb einer Flusswasserwärmepumpe in Heidelberg), das Aktenzeichen (RPK51-8914-192) sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke sollen angegeben werden.

Einwendungen und Stellungnahmen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der einwendenden Person werden ihr Name und ihre Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruhen (Präklusion). Auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die Rechtsbehelfe ergreifen können, sind nach Ablauf der Frist entsprechend ausgeschlossen. Im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 4 UmwRG gilt der Ausschluss nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Auflagen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte. Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, können nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

5. Rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Vorhaben werden nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben,

werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen zulassen oder die Anträge ablehnen.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits in Ziffer 4 am Ende gegebenen Hinweises, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ unter dem Stichwort „51-04: Umweltrechtliche Anzeige-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.